

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) in der jeweils gültigen Fassung, erweitert um die nachfolgenden Ergänzungen und die Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ als vereinbart.

Sollten diese dem Käufer nicht oder nicht mehr vorliegen, so können sie jederzeit bei uns angefordert bzw. in unseren Räumlichkeiten eingesehen werden. Sie stehen außerdem als Datei (PDF) im Internet unter <http://www.ivostud.com/> zur Verfügung.

Mit der Annahme dieses Kaufvertrages erklärt der Käufer die „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ erhalten und angenommen zu haben, so dass diese Teil des Kaufvertrages geworden sind.

1. Angebote und Vertragsschluss

- 1.1 Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 1.2 Auch bei verbindlichen Angeboten bleiben Änderungen aufgrund technischer Verbesserungen vorbehalten.
- 1.3 Für den Inhalt unserer Leistungspflicht ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen für Lieferungen von Schweißgeräten, Zubehör und Ersatzteilen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 2.2 Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Sämtliche anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.3 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
- 2.4 Sollte uns nach Vertragsabschluss erkennbar werden, dass die Durchführung des Vertrages aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unsere Forderungen gegen ihn - auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung - sofort fällig zu stellen, Vorleistungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferzeit, Liefermenge

- 3.1 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Ware versandt wurde oder wenn die Versandbereitschaft dem Besteller schriftlich angezeigt wurde.
- 3.2 Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW Breckerfeld, Egenstr. 2 – INCOTERMS 2010) vereinbart. Ist eine Versendung des Liefergegenstands zwischen uns und dem Besteller vereinbart, so sind wir berechtigt, die Versandart zu bestimmen.
- 4.2 Eine Transportversicherung wird - auch bei freier Lieferung - nur auf schriftliche Anforderung des Bestellers und nur auf seine Kosten abgeschlossen.
- 4.3 Falls der Besteller nicht schriftlich gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmen wir Transportmittel, Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird. Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung sind ausgeschlossen, es sein denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 4.4 Verzögert sich der Versand oder die Übernahme der bestellten Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Besteller über.

5. Gewährleistung

- 5.1 Handelsübliche Toleranzen bzgl. Maß, Gewicht etc. führen nicht zu einem Mangel.
- 5.2 Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 5.3 Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.
- 5.4 Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 5.5 In der Nachbesserung oder Ersatzlieferung liegt kein Anerkenntnis eines Sachmangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- 5.6 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir ferner für Folgeschäden, d. h. für Schäden an anderen Rechten oder Rechtsgütern des Bestellers, wenn die Zusicherung zum Inhalt hat, dass keine derartigen Folgeschäden entstehen. Durch Bezugnahme auf industrielle Normen oder Angaben in Bedienungsanleitungen wird keine Eigenschaftszusicherung oder sonstige Übernahme besonderer Einstandspflichten begründet.
- 5.7 Sofern der Liefergegenstand abweichend vom bestimmungsgemäßen Verwendungszweck eingesetzt wird, fällt es in die Verantwortung des Bestellers die Eignung des Liefergegenstandes für den besonderen Einsatzzweck sicherzustellen. Wir haften daher nicht für Schäden und Nachteile, die auf einen derartigen Einsatz oder Veränderungen des Liefergegenstandes beruhen, die der Besteller eigenmächtig vornimmt.
- 5.8 Der Besteller ist verpflichtet, die uns durch unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

6. Entsorgung von Altgeräten

- 6.1 Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferten Geräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.2 Der Besteller stellt uns von der Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 6.3 Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Geräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 6.4 Unterlässt es der Besteller, Dritte, an die er die gelieferten Geräte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferten Geräte nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.